



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 60/2007

Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für die Studiengänge Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor- und Master Psychologie, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Diplom Mathematik, Diplom Physik, Diplom Psychologie, Bachelor Volkswirtschaftslehre, Master Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Diplom Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Magister für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen sowie der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

Vom 27. Juli 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für die Studiengänge Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor- und Master Psychologie, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Diplom Mathematik, Diplom Physik, Diplom Psychologie, Bachelor Volkswirtschaftslehre, Master Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Diplom Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Magister für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen sowie der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

vom 27. Juli 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 6. Juni 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für die Studiengänge Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor- und Master Psychologie, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Diplom Mathematik, Diplom Physik, Diplom Psychologie, Bachelor Volkswirtschaftslehre, Master Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Diplom Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Magister für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen sowie der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 27. Juli 2007 seine Zustimmung zu den Änderungen erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge

1. In der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge (in der Fassung vom 12.9.2006, Amtl. Bkm. 41/2006) wird in § 22 („Anmeldung und Zulassung“) folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

2. In der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge (in der Fassung vom 15.9.2003, Amtl. Bkm. 22/2003) wird in § 21 („Fristen, Anmeldung und Zulassung...“) folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering (in der Fassung vom 17.3.2006, Amtl. Bkm. 19/2006)

In § 17 (Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Information Engineering (in der Fassung vom 17.3.2006, Amtl. Bkm. 20/2006)

In § 16 (Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Life Science (in der Fassung vom 29.01.2007, Amtl. Bkm. 3/2007)

In § 18 (Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences (in der Fassung vom 12.8.2005, Amtl. Bkm. 30/2005)

In § 19 (Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit) wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences (in der Fassung vom 12.8.2005, Amtl. Bkm. 30/2005, geändert am 5.10.2006, Amtl. Bkm. 57/2006)

In § 16 (Zulassungsverfahren) wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Psychologie (in der Fassung vom 13.10.2004, Amtl. Bkm. 42/2004; zuletzt geändert am 29.9.2006, Amtl. Bkm. 52/2006)

In § 7 (Zulassungsvoraussetzungen) wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik (in der Fassung vom 3.4.2006, Amtl. Bkm. 21/2006)

In § 18 (Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung) wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik (in der Fassung vom 3.4.2006, Amtl. Bkm. 22/2006)

In § 17 (Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 10

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik (in der Fassung vom 17.3.1999, W., F. u. K. 1999, S. 118, zuletzt geändert am 28.2.2002, Amtl. Bkm. 8/2002)

In § 19 (Zulassung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 11

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik (in der Fassung vom 4.8.2000, W., F. u. K. 2000, S. 869; zuletzt geändert am 15.10.2003, Amtl. Bkm. 26/2003)

In § 24 (Zulassung, zeitliche Regelungen) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 12

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie (in der Fassung vom 27.9.2004, Amtl. Bkm. 39/2004; zuletzt geändert am 29.9.2006, Amtl. Bkm. 51/2006)

In § 6 (Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 13

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (in der Fassung vom 10.7.2006, Amtl. Bkm. 33/2006)

In § 22 (Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 14

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen (in der Fassung vom 28.3.2003, Amtl. Bkm. 12/2003)

In § 15 (Meldung und Zulassung zur Masterprüfung) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 15

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematische Finanzökonomie (in der Fassung vom 3.8.2000, W., F. u. K. 2000, S. 863; geändert am 13.2.2003, Amtl. Bkm. 3/2003)

In § 15 (Zulassung zur Diplomprüfung, Zulassungsverfahren) wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 16

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (in der Fassung vom 10.5.2004, Amtl. Bkm. 16/2004; zuletzt geändert am 21.9.2006, Amtl. Bkm. 45/2006)

In § 23 (Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 17

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (in der Fassung vom 21.9.2006, Amtl. Bkm. 44/2006)

In § 17 (Anmeldung und Zulassung zu Teil II (Master-Thesis) der Abschlussprüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 18

Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen (in der Fassung vom 10.8.1990, W. u. K. 1990, S. 273; geändert am 5.9.1996, W., F. u. K. 1996, S. 418)

In 5 (Zulassung zur Magisterprüfung) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (in der Fassung vom 16.10.2003, Amtl. Bkm. 28/2003; geändert am 2.8.2005, Amtl. Bkm. 23/2005)

In § 13 (Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

Artikel 20

Die Änderungen in den Art. 1 bis 19 treten zum 1.10.2007 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Konstanz, 27. Juli 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -